

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Regelungen zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW vom 15.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 298) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 31.10.2020 (GV.NRW. S 1045) vom 10.12.2020	2
Verfahrenshinweis	6

**REGELUNGEN ZUR KONKRETISIERUNG DER
CORONA-EPIDEMIE-HOCHSCHULVERORDNUNG
DES LANDES NRW VOM 15.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 298)
IN DER FASSUNG DER ZWEITEN ÄNDERUNGSVERORDNUNG
VOM 31.10.2020 (GV.NRW. S. 1045)
VOM 10.12.2020**

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (BG.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GV.NRW. S. 890) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 298), zuletzt geändert am 31.10.2020 (GV.NRW. S. 1045), hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung gilt mit Wirkung vom 01.10.2020 für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie ersetzt die Regelungen des Rektorats zur Konkretisierung der CEHVO vom 07.05.2020, zuletzt geändert am 02.09.2020.
- 2) In Bezug auf Hochschulprüfungen im Rahmen von Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen findet diese Ordnung ebenfalls Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 3) Für die juristische Schwerpunktbereichsprüfung gilt ausschließlich die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät. Für die übrigen juristischen Prüfungen gelten § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 abgelegt und nicht bestanden werden, als nicht unternommen gelten.

§ 2

Beschlussfassung durch Gremien

Die Regelung des § 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) findet auch auf Prüfungsausschüsse Anwendung.

§ 3

Online-Prüfungen

Online-Prüfungen im Sinne von § 6 CEHVO sind in allen Studiengängen zulässig. Regelungen im Einzelnen treffen die Fakultäten.

§ 4

Änderung der Prüfungsform, des Prüfungszeitpunkts und der Dauer von Abschlussarbeiten (§ 7 Absatz 1 CEHVO)

1) Dozierende können für die Durchführung einer Modulprüfung eine andere Prüfungsform wählen als in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehen. Für die Studierenden besteht auch dann keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Prüfung mit entsprechend geänderter Prüfungsform, wenn die Regelungen der Prüfungsordnung eine solche Verpflichtung vorsehen.

2) Prüfungen können auch außerhalb der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträume angesetzt werden.

3) Der Prüfungsausschuss kann die Frist für die Abgabe von Abschlussarbeiten auf schriftlichen Antrag im Einzelfall oder für ganze Studiengänge verlängern. Sofern in der Prüfungsordnung nähere Regelungen zur Durchführung von Abschlussarbeiten vorgesehen sind, kann der Prüfungsausschuss diese Regelungen aussetzen bzw. ändern.

§ 5

Von Prüfungsordnungen abweichende Regelungen (§ 7 Absatz 2 CEHVO)

1) Prüfungsvoraussetzungen:

Der Prüfungsausschuss kann die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung aussetzen, sofern die äußeren Umstände dazu führen, dass die Studierenden an der rechtzeitigen Erbringung der Voraussetzungen gehindert sind.

2) Nichterbringung von Prüfungsleistungen, Rücktritt:

Bis auf Weiteres wird ein Nichtantreten bei einer Klausur als zulässiger Rücktritt gewertet. Bei mündlichen Prüfungsleistungen kann ein Rücktritt bis 12:00 Uhr am Vortag vor der Prüfung erfolgen. Der Rücktritt kann direkt gegenüber dem Prüfer/ der Prüferin erklärt werden.

§ 6

Benotung von Prüfungen

Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass einzelne Prüfungsleistungen entgegen den Regelungen in der Prüfungsordnung unbenotet sind und nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden. In diesem Fall trägt die entsprechende Leistung nicht zur Berechnung der Gesamtnote bei.

§ 7

Prüfungen ohne Studierendenstatus (§ 7 Absatz 3 CEHVO)

In Fällen einer sozialen Notlage ist die nachträgliche Exmatrikulation zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters zulässig, wenn die oder der Studierende die Exmatrikulation unmittelbar (in der Regel zwei Wochen) nach Ablegung einer Prüfung beantragt, die bei geregelterm Studienablauf eigentlich dem vorhergehenden Semester zugeordnet ist. Dies gilt auch, wenn es sich bei der

Prüfungsleistung um eine Abschlussarbeit handelt, die im vorhergehenden Semester angemeldet wurde und die weniger als zwei Monate nach Semesterbeginn abgegeben wird.

§ 8

Zusätzliche Wiederholungsprüfungen (§ 7 Absatz 4 CEHVO)

1) Zu jeder nicht bestandenen Modulprüfung, die dem Wintersemester 2020/21 zuzuordnen ist und spätestens zwei Monate nach Beginn des Sommersemesters 2021 abgelegt wird, erhalten Studierende einen zusätzlichen Wiederholungsversuch. Diese Regelung greift für jede Modulprüfung nur einmal (Regelung im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 4 und Satz 6 CEHVO).

2) Im Modellstudiengang Humanmedizin (Abschluss Staatsexamen) findet Absatz 1 lediglich auf die fächerübergreifenden Blockabschlussprüfungen im zweiten Studienabschnitt (Q2) Anwendung, nicht jedoch auf die die Staatsexamensprüfungen gemäß der Approbationsordnung für Ärzte ersetzenden Prüfungen (schriftliche Blockabschlussprüfungen im 1. Studienabschnitt (Q1) und mündlicher und klinisch-praktischer Teil der Ärztlichen Zwischenprüfung).. Absatz 1 gilt desweiteren nicht für Teilprüfungen oder einzelne Prüfungselemente innerhalb der medizinischen Module.

§ 9

Durchführung von Lehrveranstaltungen (§ 8 CEHVO)

Eine Änderung der Art und Weise, in der eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird, ist für alle Lehrveranstaltungen zulässig. Die studentische Arbeitsbelastung und die Lernergebnisse sollen dabei so weit wie möglich erhalten bleiben. Die Entscheidung über einen Wechsel der Lehrform treffen die Modulverantwortlichen.

Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall bestimmen, dass der Umfang einzelner Lehrveranstaltungen verändert und entsprechend die Bewertung mit Leistungspunkten geändert wird. Wird die Zahl der Leistungspunkte für eine Pflichtveranstaltung verringert, so muss den Studierenden gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet werden, die fehlenden Leistungspunkte auf anderem Weg zu erwerben.

In Bezug auf Lehrveranstaltungen in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen gelten diese Regelungen sinngemäß.

§ 10

Regelstudienzeit (§ 10 CEHVO)

Das Sommersemester 2020 wird bei der Zählung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind Studiengänge mit staatlichen Abschlussprüfungen, wenn die entsprechenden staatlichen Regelungen eine Erhöhung der Regelstudienzeit um ein Semester vorsehen. Die Umsetzung der Regelung in Satz 1 erfolgt dadurch, dass die individuelle Regelstudienzeit der bzw. des Studierenden ein Semester höher ist, als dies in der jeweils gültigen Prüfungsordnung als allgemeine Regelstudienzeit festgeschrieben ist.

§ 11

Einschreibung in Master-Studiengang (§ 12 Absatz 1 CEHVO)

Die Frist in § 49 Abs. 6 Satz 5 HG verlängert sich bei den zum Sommersemester 2020 und den zum Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang Eingeschriebenen auf zwölf Monate. Abweichend von § 48 Abs. 2 HG ist in den Fällen des Satzes 1 eine zeitgleiche Einschreibung in einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang und einen konsekutiven zulassungsbeschränkten Masterstudiengang zulässig.

§ 12

Bekanntgabe von Änderungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Änderungen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die gemäß dieser Ordnung vorgenommen werden, müssen den betroffenen Studierenden von den jeweils Verantwortlichen umgehend bekannt gemacht werden. Ist die Erbringung von Prüfungsleistungen betroffen, so müssen die Änderungen spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Prüfung den Studierenden und, sofern Verwaltungsprozesse betroffen sind, auch der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.12.2020.

Düsseldorf, den 10.12.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.